

Jugendordnung des TSV 1927 Dettingen e.V.

(Stand 17.04.2024)

§1 Zweck der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportvereins 1927 Dettingen a.A. e.V., (siehe dort: §15).
2. Sie regelt die besonderen und allgemeinen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und hat den Zweck, die Zuständigkeit des Jugendausschusses des Vereins und dessen Wahl festzulegen.



§2 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Ansprechpartner für alle Jugendlichen des TSV 1927 Dettingen e.V
2. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
3. Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen.



§3 Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der/die Jugendleiter/in ist der/die Vorsitzende des Jugendausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen an.
3. Der Jugendausschuss kann nach Bedarf für fest definierte Tätigkeiten (z.B. Protokollant/in) zusätzliche Beisitzer berufen



§4 Jugendmitgliederversammlung

1. Sie ist von dem/der Jugendleiter/in mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, alle Jugendmitarbeiter, alle an der Jugendarbeit Interessierten sowie der Vereinsvorstand.
3. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Entgegennahme des Berichtes des/r Jugendleiters/in, bei dessen/deren Verhinderung eines Stellvertreters.
2. Verabschiedung von Anträgen an die Hauptversammlung des TSV 1927 Dettingen a.A. e.V..
3. Entlastung des Jugendausschusses.
4. Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters.

§6 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter

1. Der/die Jugendleiter/in ist für die Koordination der Jugendarbeit innerhalb des Vereins zuständig.
2. Der/die Jugendleiter/in muss mindestens 16 Jahre alt sein, alle anderen Jugendausschussmitarbeiter müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
3. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit.
 - b) Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand.
 - c) Vertretung der Vereinsjugend gegenüber Jugendverbänden.
 - d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendmitgliederversammlung.



§7 Sportliche Betätigung der Jugendlichen

1. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen.
2. Die Abteilungen wählen jeweils eine/n Jugendleiter/in (ggf. Stellvertreter/in), der/die sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.



§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vereinsvorstand einen Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne von §11 der Vereinssatzung zu ergreifen.



§9 Das Wahlverfahren

1. Der/die Jugendleiter/in des Vereins und seine Stellvertreter werden von der Jugendmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden in der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.
2. Die Wahl des/der Jugendleiters/in und dessen/deren Stellvertreters/in muss bei einer Jugendmitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung stattfinden.

§10 Jugendkasse

1. Dem Jugendausschuss wird jährlich ein bestimmter Etat gewährt, über den er verfügen kann. Einzelausgaben über 500,- € sind mit dem Vorsitzenden/Finanzen abzustimmen.
2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt über den Hauptverein

§11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Gesamtausschusssitzung am 17.04.2024 geändert und tritt am 17.04.2024 in Kraft.